

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den  
Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH)  
vom 9. Januar 2014**

Auf Grund der §§ 2, 49 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### Übersicht

#### **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung**
- § 2 Anerkennung**
- § 3 Zulassung zur Prüfung**
- § 4 Gliederung der Prüfung**
- § 5 Bewertung der Prüfung**
- § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses**
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Wiederholung der Prüfung**
- § 10 Prüfungszeugnis**
- § 11 Akteneinsicht**

#### **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

- § 12 Schriftliche Prüfung**
- § 13 Mündliche Prüfung**
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

## A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Münster für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.  
<sup>2</sup>Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. <sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-2 und DSH-3 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. <sup>3</sup>Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

### § 2

#### Anerkennung

- (1) Ein an einer deutschen Hochschule erworbenes DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis, dem eine durch die HRK registrierte Prüfungsordnung zu Grunde liegt bzw. eine an einem staatlich anerkannten Studienkolleg abgelegte Feststellungsprüfung werden von der Universität Münster anerkannt.
- (2) Ein TestDaF-Zeugnis, das in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 4 ausweist, wird von der Universität Münster anerkannt.
- (3) Das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II), bei dem in allen Fertigkeiten das Niveau C1 nachgewiesen ist, wird von der Universität Münster anerkannt.
- (4) Bei Vorliegen entsprechender Unterlagen wird von der DSH befreit:
- a) wer die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweist, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
  - b) wer ein Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) besitzt. Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts- Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zent-

rale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, können die Sprachkenntnisse gegebenenfalls erneut überprüft werden.

- c) wer ein Unicert-Zertifikat der Stufen III oder IV in Deutsch vorlegt;
  - d) wer ein zeitlich befristetes Teilstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms absolvieren will, ohne einen Studienabschluss anzustreben;
  - e) wer sich für einen Studiengang beworben hat, der mit einem fremdsprachigen Titel akkreditiert worden ist;
  - f) wer sich für die Durchführung eines Promotionsverfahrens, das kein deutschsprachiges Promotionsstudium voraussetzt, einschreiben lässt, sofern der zuständige Fachbereich bescheinigt, dass das gesamte Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden kann.
- (5) Bei Vorlage entsprechender Unterlagen kann von der DSH befreit werden:
- a) wer an einer Hochschule im Fach Deutsch/Germanistik ein Masterstudium abgeschlossen hat und bei einer Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die Leitung des LDaF ausreichende schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweist;
  - b) wer einen intensiven Deutschunterricht, vorzugsweise in der Abschlussphase der Schulausbildung, nachweist und bei einer Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die Leitung des LDaF ausreichende mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit nachweist.
- (6) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zum Studienabschluss durch Besuch einer festgelegten Zahl von studienbegleitenden Sprachkursen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. <sup>2</sup>Art und Umfang der Auflage sind hierbei in einem schriftlichen Bescheid anzugeben.
- (7) Befreiungsgründe sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens bis spätestens eine Woche vor der DSH geltend zu machen.
- (8) <sup>1</sup>Bestehen Zweifel, dass die vorgelegten Nachweise den tatsächlichen Sprachkenntnissen entsprechen, findet eine Überprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Leitung des Lehrgebiets DaF statt. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieses Gesprächs entscheidet diese/r über die Anerkennung der Nachweise.
- (9) Die Entscheidung über eine Befreiung oder über Auflagen wird von der Leitung des Lehrgebiets DaF getroffen.

### § 3

#### Zulassung zur Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur DSH wird von der/dem Prüfungsvorsitzenden getroffen. <sup>2</sup>Zur DSH wird nur zugelassen, wer zum Studium an der Universität Münster für das dem Prüfungstermin folgende Semester zugelassen ist oder sich in einem studienvorbereitenden Sprachkurs des Lehrgebiets DaF der WWU befindet.
- (2) <sup>1</sup>Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

### § 4

#### Gliederung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. <sup>3</sup>Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 in die Teilprüfungen:
  1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
  2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) <sup>1</sup>Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Die Gründe sind zu dokumentieren.
- (4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn bei der vorher durchgeführten schriftlichen Prüfung 57% der Anforderungen oder weniger erreicht wurden.
- (5) Bei einem Ergebnis der schriftlichen Prüfung zwischen 58% und 66% der Anforderungen kann der/die Prüfungsvorsitzende – wenn lediglich spezielle oder punktuelle Defizite vorliegen, die durch den Besuch eines oder mehrerer studienbegleitenden Sprachkurse ausgeglichen werden können – die/den Prüfungsteilnehmer/in zur mündlichen Prüfung zulassen.

## § 5 Bewertung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist. <sup>2</sup>Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden ist. <sup>3</sup>Die Gesamtprüfung ist darüber hinaus bestanden, wenn nach § 4 Abs. 5 zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde und diese bestanden ist. <sup>4</sup>In diesem Fall wird zum Ausgleich der nach § 4 Abs. 5 festgestellten Defizite eine Auflage erteilt.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 12 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 67% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) <sup>1</sup>Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses auf 75% oder 90% nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben. <sup>2</sup>Die Kriterien für die Festsetzung können die im Sprachkurs gezeigten Leistungen sein.

## § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 festgestellt
  - als DSH-2 mit Auflage, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens 58% der Anforderungen erfüllt wurden, nach § 4 Abs. 5 zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde und in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden.  
(Art und Umfang der Auflagen sind hierbei im Zeugnis anzugeben.)
  - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

- (2) <sup>1</sup>Sofern für das Studium eines Fachs ein geringeres Sprachniveau ausreichend ist, kann der/die Prüfungsvorsitzende eine fachspezifisch gültige Absenkung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 5 bis auf 58 % festsetzen. <sup>2</sup>Für Prüfungsteilnehmer/innen, die für ein Fach mit reduzierten Sprachanforderungen zugelassen sind und deren Anwendung beantragen, ist die Prüfung für das Studium dieses Fachs bestanden, wenn die reduzierten Anforderungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Absenkung der Anforderungen und die Fachbindung sind im Zeugnis über eine bestandene DSH 1-Prüfung anzugeben. <sup>4</sup>Eine Einschreibung an der Universität Münster ist nur für das Fach möglich, für das die Fachbindung gilt.

## **§ 7**

### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

- (1) Die DSH wird vom Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache der Universität Münster durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende wird von der Geschäftsführung des Sprachenzentrums bestellt und ist in der Regel der/die Leiterin des Lehrgebiets. <sup>2</sup>Zudem kann die Geschäftsführung eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n der Universität Münster zusammensetzen. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission soll aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern bestehen. <sup>3</sup>Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; die Gründe sind zu dokumentieren.
- (4) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern können alle im Bereich Deutsch als Fremdsprache hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums und die Lehrbeauftragten bestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät als Beisitzer/Beisitzerin angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist. <sup>2</sup>Sie/Er ist vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzuhören.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Für Kandidatinnen und Kandidaten, die den Prüfungstermin versäumen, oder vor oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten und dafür keine triftigen Gründe vorbringen können, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Dasselbe gilt wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Triftige

Gründe müssen bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so gilt das Prüfungsverfahren als unterbrochen. <sup>5</sup>Es wird i.d.R. bei der nächsten DSH fortgesetzt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (2) Krankheit muss gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.
- (3) Wird versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) <sup>1</sup>Gegen belastende Entscheidungen der Prüfungskommissionen kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. <sup>2</sup>Die/Der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Widerspruch.

## § 9

### Wiederholung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die DSH-Gesamtprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene DSH wird dabei angerechnet. <sup>3</sup>Wer sich der DSH unterzieht, hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (2) Die DSH kann frühestens zwei Monate nach dem Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung ist in allen Teilprüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen.
- (4) Liegt im Rahmen der Wiederholungsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 das Ergebnis einer Teilprüfung unter dem Ergebnis innerhalb des ersten Prüfungsversuchs, so wird die Teilprüfung aus dem ersten Prüfungsversuch angerechnet, sofern die Wiederholungsprüfung noch innerhalb desselben Studienjahres abgelegt wird wie der erste Prüfungsversuch.
- (5) Wer nach § 4 Abs. 5 zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde und diese nicht besteht, muss auch die schriftliche Prüfung wiederholen.
- (6) <sup>1</sup>Wenn nur die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde, so ist eine Wiederholung der schriftlichen Prüfung auf Wunsch des/der Kandidatin möglich. <sup>2</sup>Dabei kommt § 9 Abs. 4 zur Anwendung.

- (7) Wenn die mündliche Prüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung erstmals nicht bestanden ist, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

## **§ 10**

### **Prüfungszeugnis**

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 aus.
- (2) <sup>1</sup>Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. <sup>2</sup>Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. <sup>2</sup>Elektronische Archivierung ist zulässig.

## **§ 11**

### **Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Wer sich der Prüfung unterzogen hat, kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsniederschrift beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablegen der Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

## **§ 12**

### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten zum ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),



2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. <sup>2</sup>Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. <sup>3</sup>Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Teilprüfungen:

### 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

#### a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

#### b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

#### c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,

- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

**2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Struk-

turen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) **Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen**

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

### 3. **Vorgabenorientierte Textproduktion**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) **Aufgabenstellung**

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörter haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlungen aus folgenden beiden Bereichen evozieren

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 13

### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) **Aufgabenstellung und Durchführung**

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu

schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)“ vom 2. März 1999 (AB Uni 1999/9), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 7. Oktober 2005 (AB Uni 2005/13, S. 621 ff.), außer Kraft.
- (3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.12.2013.

Münster, den 09.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles